

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache IV/625 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

- I. Allgemeines
- II. Grundsätze des Entwurfs
- III. Erläuterungen zu Ausschlußbeschlüssen
- IV. Erläuterungen zu abgelehnten Ausschlußanträgen
- V. Anregungen

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 24. Oktober 1962 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in erster Beratung behandelt. Der Entwurf wurde dem Ausschuß für Inneres überwiesen, der Haushaltsausschuß wurde mitbeteiligt. Zur Vorbereitung der Beratungen im Ausschuß für Inneres wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die in acht Sitzungen Empfehlungen an den Ausschuß ausgearbeitet hat. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in zwölf Sitzungen vom 15. November 1962 bis 20. Juni 1963, der Haushaltsausschuß in seinen Sitzungen am 20. und 21. Juni 1963 behandelt.

II. Grundsätze des Entwurfs

In der Absicht, die Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Besoldungsrechts beim Bund und bei den Ländern wiederherzustellen, hatte sich die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Ziele gesetzt:

1. Neufestsetzung der Grundgehälter im Hinblick auf die Entwicklung in den Ländern.

2. Stärkere rahmenrechtliche Bindung für die Ämter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers in der Besoldung, um unterschiedliche Entwicklungen in den Ländern zu verhindern.
3. Verstärkung der Rechtssicherheit durch klare Formulierungen.
4. Überarbeitung der Zuordnung einzelner Ämter in die Besoldungsgruppen im Hinblick auf veränderte Aufgabenstellungen, besonders auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung des Bundes.
5. Neuordnung der Dienstbezüge für die Auslandsbeamten.

Die so festgelegte einheitliche Besoldungsstruktur sollte auf Grund einer — ebenfalls von der Bundesregierung vorgeschlagenen — Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes und ergänzender Rahmenvorschriften beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden sichergestellt werden.

Bei den Beratungen des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes — Drucksache IV/712 — hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses für Inneres die Grundgehälter im Hinblick auf die Besoldungsordnungen in den Ländern bereits harmonisiert und damit diesen Punkt vorab erledigt.

Die angestrebte stärkere Einheitlichkeit der Besoldungsstruktur bei dem Bund, den Ländern und Gemeinden fand die einmütige Unterstützung aller Ausschußmitglieder bei den Beratungen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg einer stärkeren rahmenrechtlichen Bindung für die Ämter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers durch Festlegen einer bestimmten Relation der Endgrundgehälter zu einer für Grundamtsbezeichnungen ausgewiesenen Besoldungsgruppe wurde jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß es bei der sehr unterschiedlichen Vor- und Ausbildung der Lehrer in den einzelnen Ländern nicht zweckmäßig sei, derartige Festlegungen zu treffen. Die Einheitlichkeit der Besoldung sei überdies nicht ausschließlich über die Grundgehaltssätze erreichbar, sondern müsse auch die Gestaltung der Organisations- und Stellenpläne umfassen. Die Diskussion hierüber fand ihren Niederschlag in den Beratungen über die dem Deutschen Bundestag ebenfalls vorgelegte Entschließung.

Bei der Überarbeitung der Besoldungsordnungen A und B ergab sich durch die Übernahme des preußischen Kulturbesitzes durch den Bund und eine Reihe organisatorischer Änderungen bei den Bundesbehörden die Notwendigkeit, besonders bei der Besoldungsordnung B zusätzlich einige Amtsbezeichnungen neu aufzunehmen oder höher einzustufen. Für die weitere Arbeit des Gesetzgebers auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung wurde hierbei eine sprachliche Überarbeitung aller Amtsbezeichnungen mit dem Ziel einer größeren Einheitlichkeit ange-regt.

Wie in der Vergangenheit, ergab sich auch bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs die Notwendigkeit, aktuelle beamtenrechtliche Fragen mit zu erledigen. Sie sind in den Artikeln II bis V des Entwurfs enthalten. Aus diesem Grund soll das Gesetz als „Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften“ bezeichnet werden.

III. Erläuterungen zu Ausschußbeschlüssen

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BBesG

Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage der Auffassung, daß an dem durch das Bundesbesoldungsgesetz 1957 eingerichteten „mechanisierten Dienstaltersprinzip“ festzuhalten ist. Dieses geht davon aus, daß das Besoldungsdienstalter des Beamten auf ein bestimmtes Lebensalter festgelegt wird (§ 6 Abs. 1); war dieses beim Dienstantritt überschritten, so wird das Besoldungsdienstalter nicht um den vollen Zeitraum der Verspätung, sondern nur um dessen Hälfte hinausgeschoben (§ 6 Abs. 2). Hierdurch werden die mitgebrachten Berufserfahrungen und alle Härten ohne weitere Nachweisung pauschal ausgeglichen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Grund für die Verspätung des Dienstantritts aus dem staatlichen Bereich herrührt. Diese Zeiten werden auf Einzelnachweis voll — statt nur zur Hälfte — berücksichtigt (§ 6 Abs. 3).

Die Verwaltungsvereinfachung, die mit dieser Regelung angestrebt wird, ist aber nur erreichbar, wenn die Anrechnungsvorschriften des § 6 Abs. 3 als Ausnahmeregelungen charakterisiert bleiben. Der Ausschuß hat sich deshalb darauf beschränkt, in § 6 Abs. 3 nur zwei Tatbestände zusätzlich aufzunehmen, die wegen ihres Ausnahmecharakters und zur näheren Ausgestaltung von in anderen Gesetzen enthaltenen Grundsätzen regelungsbedürftig sind.

Die Einfügung der Internierungs- und Gewahrsamszeiten in Nummer 4 Buchstabe b verfolgt den Zweck, die im Heimkehrergesetz und im Häftlingshilfegesetz allgemein vorgeschriebene „angemessene Berücksichtigung“ als Dienstzeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten gesetzlich näher zu bestimmen; hierbei ist auf die „berechtigten Personen“ abgestellt, damit auch die Härtefälle erfaßt werden, in denen die auf die Berücksichtigung als Dienstzeit bezogenen Rechte nach den bezeichneten Gesetzen zuerkannt worden sind.

Die in Nummer 5 aufgenommenen Zeiten auf Grund der Wiedergutmachung waren zwar auch schon bisher im Rahmen des § 6 Abs. 3 BBesG bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen; entweder schrieb dies eine gewährte Wiedergutmachung vor oder es ergab sich unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Satz 3 oder §§ 31 a bis 31 c BWGÖD. Die ausdrückliche Regelung im Besoldungsrecht unterstreicht — ebenso wie die entsprechende Ergänzung im Beamtenrecht (Artikel II dieses Gesetzentwurfs) — die bestehende Rechtspflicht und legt hierbei fest, daß Verfolgungszeiten abweichend von den Nummern 1 bis 4 des § 6 Abs. 3 BBesG ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Mindestalter von dem Zeitraum der Hinausschiebung bei Anwendung des Absatzes 3 abzusetzen sind.

Zu § 7 Abs. 3 BBesG

Die Einfügung der neuen Nummer 2 für Tätigkeiten im Dienste der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage entspricht der bei der Kühlthau-Novelle für die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit festgelegten Ergänzung des § 116 Abs. 1 Nr. 1 BBG.

In der neuen Nummer 5 wird die bisherige Regelung der Nummer 3 Satz 2 auf Fernmeldeunternehmen ausgedehnt.

Bei der im Regierungsentwurf unter Nummer 5 vorgeschlagenen Gleichstellung von Tätigkeiten bei wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen war nach Auffassung des Ausschusses im Interesse der Rechtssicherheit klarzustellen, daß die Vorschrift nur im Falle wesentlicher Beteiligung der öffentlichen Hand zum Zuge kommen soll.

Zu § 8 BBesG

Bei den Ausschußberatungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 8 Abs. 1 Buchstabe 6 auch auf die Besoldungsgruppen A 13 bis

A 16 zu erstrecken. Dabei ist besonders an die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Bundesbank gedacht, nach deren Gestaltung die Bankbeamten auch aus den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes auf Grund abgelegter Prüfung in diejenigen des höheren Dienstes aufsteigen. Diese Erweiterung war zugleich mit einer der bisherigen Verwaltungsübung entsprechenden, sachlich notwendigen Klarstellung zu verbinden, daß die nach abgelegter Prüfung in der nächstniedrigeren Laufbahngruppe verbrachten Zeiten dann nicht berücksichtigt werden können, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung offenbar ausschließt.

Zu § 13 BBesG

Der Ausschuß hat zwar im Grundsatz zugestimmt, daß das Ortsklassenverzeichnis künftig nicht mehr jedes Jahr geändert werden soll; den vorgeschlagenen Dreijahresturnus hat der Ausschuß aber für eine Anpassung an geänderte Verhältnisse als zu lang angesehen. Er hielt eine Änderung in Abständen von zwei Jahren für zumutbar und angebracht.

Zu § 18 BBesG

Die Sätze des Kinderzuschlages (siehe letzter Absatz der Vorschrift) sollen vom 1. Oktober 1963 an um je 10 DM erhöht werden. Im Zusammenhang mit dieser Erhöhung hat der Ausschuß die in Absatz 1 Nr. 5 und in Absatz 3 enthaltenen Grenzbeträge von 100 DM in Anbetracht der allgemeinen Besoldungserhöhungen seit 1957 auf 125 DM heraufgesetzt.

Zu § 21 BBesG

Der Ausschuß ist abweichend von der Regierungsvorlage der Auffassung, daß an der Gewährung von Stellenzulagen bei Wahrnehmung von Funktionen auf höherwertigen Dienstposten im Falle einer besetzbaren Planstelle festgehalten werden soll.

Die von der Regierung vorgetragenen Gründe für die Abschaffung dieser Einrichtung sind eingehend geprüft worden. Der Ausschuß ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß der anzuerkennenden Zielsetzung der Regelung durch eine sachgerechte Handhabung Rechnung getragen werden muß.

Einem Kompromißvorschlag der Regierungsvortreter, die Stellenzulage nur bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu gewähren, ist der Ausschuß nicht gefolgt, weil hiermit alle in der Bundeslaufbahnverordnung enthaltenen Anforderungen erfaßt wären und die Zulage auch in sachlich begründeten Fällen entfiel.

Zu § 26 Abs. 1 BBesG

Bei der Ergänzung handelt es sich um die gesetzliche Verankerung einer bisher durch die Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelung. Hat der Beamte oder Soldat im Ausland mit seinem Ehegatten eine gemeinsame Wohnung inne, so kann der aus Gründen der gemeinsamen Repräsentation vorgesehene Haushaltszuschlag nur einmal gezahlt werden, auch wenn der Ehegatte auf Grund einer

eigenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ebenfalls Anspruch auf Haushaltszuschlag hätte. Im übrigen sollen jedem Ehegatten die aus seinem Dienstverhältnis zustehenden Auslandsbezüge erhalten bleiben.

Zu § 28 BBesG

Der Ausschuß ist dem Vorschlag der Bundesregierung für eine Neuregelung des Mietzuschusses gefolgt. Er ist ferner der Auffassung, daß die Auslandsbeamten, die die von ihnen benutzte Wohnung gekauft haben, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollen als die Beamten, die ihre Wohnung gemietet haben, und daß daher die neue Regelung ihrem Sinn und Zweck nach auch diese Fälle mit umfasse.

Zu § 28 a BBesG

Inlandsaufenthalt eines Auslandsbeamten mit seiner Familie wird nach Ablauf von zwei Kalendermonaten unter den in dem neuen § 28 a Abs. 2 näher bezeichneten Voraussetzungen besoldungsrechtlich wie ein Heimaturlaub behandelt. Die vom Ausschuß in § 28 a Abs. 1 vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß bei einem Inlandsaufenthalt, der sich an einen Heimaturlaub anschließt, die für den Heimaturlaub maßgebenden Bezüge von Anfang an — also ohne die in Absatz 2 festgelegte Übergangsfrist von zwei Kalendermonaten —, im übrigen aber unter denselben Voraussetzungen wie in Absatz 2 weitergewährt werden.

Zu § 29 BBesG

Nach § 29 Abs. 1 werden die Auslandsbezüge bei Versetzung eines Beamten vom Ausland in das Inland bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Wird der Beamte im Anschluß an einen Heimaturlaub in das Inland versetzt, so wäre nach der bisherigen Fassung der bezeichneten Vorschrift zweifelhaft, ob während des Heimaturlaubs noch die modifizierten Auslandsbezüge nach § 28 a neuer Fassung gezahlt werden können. Deshalb mußte der Satz 1 ergänzt werden.

Zu § 34 Abs. 3 BBesG

Die vom Ausschuß beschlossenen Ergänzungen des Absatzes 3 Nr. 3 hinsichtlich der Internierungs- und Gewahrsamszeiten sowie der Wiedergutmachungszeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Soldaten entsprechen den ergänzten Vorschriften bei den Beamten (vgl. zu § 6 Abs. 3).

Zu § 36 Abs. 2 BBesG

Der Soldat hat nach § 30 des Soldatengesetzes Anspruch u. a. auf Heilfürsorge nach Maßgabe besonderer Gesetze. Dementsprechend wird einem Soldaten gemäß § 36 Abs. 2 BBesG unentgeltliche

truppenärztliche Versorgung gewährt. Auch ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, wird wegen einer erforderlichen Heilbehandlung auf diese Leistungen verwiesen. Die zum Teil weitergehende Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes kann er erst für die Zeit nach Beendigung des Soldatenverhältnisses (§ 80 des Soldatenversorgungsgesetzes). Mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzung des § 36 Abs. 2 BBesG wird erreicht, daß der wehrdienstbeschädigte Soldat die Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung (siehe § 11 des Ersten Neuordnungsgesetzes) schon während des Dienstverhältnisses erhält.

Zu § 54 Abs. 1 BBesG

Das Spannungsverhältnis zwischen den Besoldungsgruppen A 1 und A 5 ist in Artikel I § 4 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132) mit Wirkung vom 1. März 1963 im Zusammenhang mit der dort neu festgelegten Tabelle der Grundgehälter auf 100 zu 130 festgesetzt worden. Aus diesem Grunde entfällt die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Vor- und Ausbildung der Lehrer in den einzelnen Ländern und der Tatsache, daß in einigen Bundesländern die Lehrerbesoldung über den im Regierungsentwurf vorgesehenen v. H.-Sätzen liegt, lehnte es der Ausschuß ab, die Endgrundgehälter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers in einer bestimmten Relation zu einer Besoldungsgruppe festzulegen.

Zu den Grundgehaltssätzen (Anlage I zum BBesG)

Die Grundgehaltssätze sind im Dritten Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132) mit Wirkung vom 1. März 1963 im Vorgriff auf das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben neu geregelt worden. Hierdurch hat sich die Nr. 29 des Regierungsentwurfs erledigt.

Im Dritten Besoldungserhöhungsgesetz ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 1 auf 1846 DM festgelegt worden. In dieser Gruppe sind im wesentlichen Forschungsbeamte des Bundes eingereiht, die nach der Dienstpostenbewertung mit Beamten der Besoldungsgruppe A 15 vergleichbar sind; in dem vorliegenden Entwurf soll die Besoldungsgruppe B 1 für derartige Ämter verstärkt in Anspruch genommen werden; es sind mehrere Umstufungen von A 15 nach B 1 vorgesehen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Besoldungsgruppen besteht darin, daß anstelle der in A 15 ausgebrachten aufsteigenden Grundgehaltssätze in B 1 ein festes Gehalt ausgebracht ist. Im Dritten Besoldungserhöhungsgesetz liegt dieses Festgehalt aber 6 DM unter dem Endgrundgehalt von A 15. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll dieser Unterschied beseitigt und das Grundgehalt in B 1 gleichfalls auf 1852 DM festgelegt werden (siehe Artikel I § 1 Nr. 29 a des Entwurfs).

Zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Der Ausschuß ist im wesentlichen den Vorschlägen der Bundesregierung gefolgt und hat davon abgesehen, im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens grundlegende Änderungen bei der Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen vorzusehen. Die Höherstufungen für wissenschaftliche Forschungsbeamte, die in dem Entwurf eine größere Bedeutung haben, hat der Ausschuß in Würdigung der Entwicklung der Hochschullehrerbesoldung übernommen.

Bei den Ausschußverhandlungen hat sich allerdings noch die Notwendigkeit zu einigen Ergänzungen ergeben, die zum größeren Teil durch organisatorische Weiterentwicklungen bei den Bundesverwaltungen hervorgerufen sind. Hierbei handelt es sich um folgendes:

- a) Durch Gesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) ist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Zu dieser Stiftung gehören: Dienststelle des Kurators, Staatliche Museen, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung, Staatsbibliothek in Marburg (Lahn) und das Depot der Staatsbibliothek in Tübingen. Die bei diesen Einrichtungen beschäftigten Beamten standen bisher im Dienst der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen. Sie sind in den mittelbaren Bundesdienst übernommen worden. Es war notwendig, für Ämter mit speziellen Funktionen im Dienst bei Museen, Archiven und Bibliotheken die entsprechenden Amtsbezeichnungen unter „mittelbarer Bundesdienst“ aufzunehmen. Der Stiftungsrat der Stiftung hat hierfür Vorschläge unterbreitet, die von den zuständigen Bundesministerien überprüft worden sind und im wesentlichen vom Ausschuß übernommen wurden.
- b) Der Regierungsentwurf sieht bei der Besoldungsordnung A in den Nummern 2, 4, 5 und 6 die Erhöhung der Beträge der Stellenzulagen vor. Diese Verbesserungen sind bereits in das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz aufgenommen und entfallen somit hier.
- c) Die Bundeswehr beschäftigt Dienstkräfte bei der Erprobung von Fahrzeugen. Für deren beabsichtigte Übernahme in das Beamtenverhältnis soll die besoldungsrechtliche Grundlage durch Zuordnung der Ämter des Panzerwarts zur Besoldungsgruppe A 3 und des Panzeroberwarts zur Besoldungsgruppe A 4 geschaffen werden.
- d) Das Amt des Amtsmeisters — Besoldungsgruppe A 4 — ist bisher nur bei dem unmittelbaren Bundesdienst als Spitzenbeförderungsgruppe für bestimmte wichtige Aufsichtsfunktionen ausgebracht. Es hat sich ergeben, daß gleichartige und gleichwertige Funktionen auch im mittelbaren Bundesdienst bei Einrichtungen mit besonders großem Personalkörper in Betracht kommen können. Daher hat der Ausschuß die Ausbringung dieses Amtes bei Besoldungsgruppe A 4 auch für den mittelbaren Bundesdienst vorgesehen.

- e) Der Regierungsentwurf enthält den Vorschlag, die Fußnote zur Besoldungsgruppe A 9 betreffend die Stellenzulage der technischen Beamten in dieser Besoldungsgruppe zwecks Klarstellung zu ergänzen und neu zu fassen. Wie in diesem Bericht im nächsten Abschnitt (IV) ausgeführt wird, hat sich der Ausschuß eingehend damit befaßt, ob im mittleren und gehobenen technischen Dienst Technikerzulagen allgemein eingeführt werden sollen. Hierauf abzielende Anträge sind aber mit Mehrheit abgelehnt worden. Im Anschluß hieran hat der Ausschuß es auch mit Mehrheit abgelehnt, Änderungen in der bezeichneten Fußnote zu A 9 vorzunehmen. Hierbei hat der Ausschuß abgelehnt, daß die beibehaltene Fassung des Fußnotentextes als Gegensatz zu dem Vorschlag der Regierungsvorlage ausgelegt wird.
- f) Die Beträge der Stellenzulagen für Fachschuloberlehrer und Studienräte waren den Erhöhungen der Grundgehälter im Dritten Besoldungserhöhungsgesetz anzupassen.
- g) Für die Ämter des gehobenen Dienstes im Archiv- und im Bibliothekswesen sind bisher nur die Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 ausgebracht. Da die übrigen Laufbahnen des gehobenen Dienstes besoldungsrechtlich bis zur Spitzengruppe A 12 führten, war der Ausschuß der Auffassung, daß hiervon auch der Archiv- und der Bibliotheksdienst nicht ausgenommen werden sollten. Dies gilt sowohl für den unmittelbaren wie für den mittelbaren Bundesdienst.
- h) Die Klammerzusätze bei den Amtsbezeichnungen „Bankrat“ und „Bankoberrat“ stellen vom Ausschuß als entbehrlich angesehene Hinweise auf die Funktion dar. Da diese Amtsbezeichnungen bei der Aufstellung der Stellenpläne zu würdigen sind, hat der Ausschuß den Wegfall dieser Klammerzusätze gebilligt.
- i) Das bis zum Jahre 1957 geltende Besoldungsrecht sah für die Bundesbahndirektionen und die größeren Oberpostdirektionen sowie einige Zentralämter in diesen Bereichen das Amt des Vizepräsidenten vor. Bei der Neuordnung wurden diese Ämter für entbehrlich gehalten. Inzwischen hat sich aber ergeben, daß die Präsidenten dieser Behörden angesichts der Bedeutung und des Umfangs der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in bestimmten Funktionen — besonders im Verkehr mit anderen Einrichtungen — einen ständigen Vertreter haben müssen. Diese Funktionen nimmt tatsächlich seit 1957 der dienstälteste Abteilungspräsident wahr. Der Ausschuß hat anerkannt, daß für diese herausgehobenen Aufgaben die Ausbringung einer besonderen Amtsbezeichnung zweckmäßiger ist; der Ausschuß hat dabei aber durch die neue Fußnote 2 klargestellt, daß diese Beamten zugleich Leiter einer Abteilung sein müssen.
- k) In der Besoldungsgruppe B 1 war bisher der „Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau“ ausgebracht. Der bisherige Direktor dieser Anstalt ist ausgeschieden; die Anstalt ist in Umorganisation mit dem Ziel einer Erweiterung der Auf-

gaben begriffen. Da sich noch nicht absehen läßt, welcher Besoldungsgruppe der Behördenleiter der Dienstpostenbewertung nach in Zukunft zuzuordnen sein wird, hat der Ausschuß die Streichung dieser Position vorgesehen, um den Weg für eine Neuregelung frei zu machen.

- l) Die Aufgaben des Bundeswehrrersatzamtes sind auf ein als Bundesoberbehörde neu geschaffenes Bundeswehrverwaltungsamt übergegangen. Entsprechend dem sonstigen Aufbau innerhalb der Bundesbesoldungsordnung B war es daher notwendig, das Amt des Vizepräsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes neu einzufügen und das Amt des Präsidenten umzubenennen.
- m) In der Besoldungsgruppe B 3 wurde das Amt des Direktors der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik neu eingefügt. Die Akademie ist seit Erlaß des BBesG in einem Umfange ausgebaut worden, daß es der Bedeutung der Funktion entspricht, den Behördenleiter nach B 3 einzugruppieren.

Die Ämter des Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und des Bundesverwaltungsamtes sind nach B 3 und nach B 5 gehoben worden, weil Umfang und Bedeutung der Ämter sich in den vergangenen Jahren vergrößert haben; die Hebung des Amtes des Bundesdisziplinaranwalts von B 5 nach B 6 wurde innerhalb des derzeitigen Gefüges der Besoldungsordnung B für geboten gehalten.

Zum Ortszuschlag (Anlage II zum BBesG)

Die Beratungen über Verbesserungen beim Ortszuschlag und Kinderzuschlag knüpften an die Beschlüsse des Ausschusses zum Dritten Besoldungserhöhungsgesetz an (vergleiche Schriftlicher Bericht des Unterzeichneten — Drucksache IV/828 —). Jedoch ließ sich bei der augenblicklichen Haushaltslage keine Mehrheit für ein Inkrafttreten am 1. April 1963, sondern erst ab 1. Oktober 1963 finden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 sollen übergangsweise die Sätze des um 6 v. H. erhöhten und beim Kinderanteil verbesserten Ortszuschlages entsprechend dem Regierungsentwurf des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes — Drucksache IV/712 — gewährt werden.

Die allgemeine Neuregelung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Danach werden die übergangsweise erhöhten Ortszuschläge in der Tarifklasse IV zusätzlich um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Tarifklasse III erhöht; jedoch gehen die im Ortszuschlag enthaltenen — einer Erhöhung um 6 v. H. des Kinderzuschlages entsprechenden — Anteile in der zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Erhöhung des Kinderzuschlages um je 10 DM auf.

Zu Artikel II

Die Änderungen in den Nummern 1, 2 und 4 stellen eine Anpassung der einschlägigen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes an die Beschlüsse des Ausschusses zu Artikel I § 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BBesG) dar.

Nummer 3 betrifft Versorgungsempfänger des Bundes mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin. Ausgelöst wurde diese Ergänzung durch den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Rechte aus Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin oder in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands — Drucksache IV/1031 —, der dem Ausschuß am 15. März 1963 zur Beratung zugewiesen worden ist.

Zu Artikel III

Die Vorschrift bringt eine Anpassung an Berliner Recht.

Zu Artikel IV

Die besonderen Härten, die das Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage für zahlreiche Versorgungsempfänger mit Doppelbezügen enthielt, werden durch die Änderung beseitigt.

Zu Artikel V

Die Neufassung entspricht der Regelung des § 5 des Berliner Rechtsstellungsgesetzes vom 26. April 1957, wonach Versetzungen und Abordnungen zwischen bestimmten Bundesbehörden und unter das Berliner Gesetz fallenden Behörden so behandelt werden wie Versetzungen und Abordnungen zwischen Bundesbehörden im Falle des Wechsels der Verwaltung.

Zu Artikel VI

Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften ergeben sich aus den Beschlüssen des Ausschusses. Bei der Neuregelung der Auslandsbesoldung war angesichts der veränderten Struktur auf die praktische Durchführung Rücksicht zu nehmen.

IV. Erläuterungen zu abgelehnten Ausschußanträgen

Im Verlauf der Beratungen über Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes ergaben sich Meinungsverschiedenheiten über Notwendigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt einzelner Forderungen. Im wesentlichen führten dabei folgende Anträge zu längeren Diskussionen:

1. Ortszuschlag

Mit dem Ortszuschlag werden örtliche Unterschiede in den Kosten der Lebenshaltung, gestaffelt nach Tarifklassen und Familienstand, bei der Besoldung berücksichtigt. Im Hinblick auf die zunehmende Einebnung jener Unterschiede zwischen Stadt und Land, aber auch innerhalb der Laufbahngruppen, sowie angesichts der Zusammenballung zu immer größeren Wirtschaftszentren mit ihren Auswirkungen auf die Randgebiete, wurde der Antrag auf Wegfall der Ortsklasse B und der Tarifklasse IV gestellt. Der Antrag auf Wegfall der Tarifklasse IV war mit einer

Neugestaltung der Ortszuschlagstabelle verbunden, um weiteren nivellierenden Tendenzen durch Besoldungsänderungen zu begegnen. Der Mehrheit des Ausschusses waren diese Anträge wegen der finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage zu weitgehend. In der Sache bestand Übereinstimmung, daß die augenblickliche Differenzierung — auch nach Annahme eines Kompromißvorschlages hinsichtlich der Tarifklasse IV — den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird.

2. Kinderzuschlag

Der Ausschuß für Inneres hatte bei den Beratungen des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes — Drucksache IV/712 — einstimmig dem Bundestag die Erhöhung des Kinderzuschlages um je 10 DM empfohlen. Der Bundestag hat diese Empfehlung nicht abgelehnt, sondern die Entscheidung nach den Erklärungen der Bundesregierung und von Sprechern der Regierungsparteien verschoben, um sie mit den Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes zu beraten. Ein entsprechender Antrag auf Erhöhung des Kinderzuschlages um 10 DM und Änderung des 100 DM-Grenzbetrages in § 18 Abs. 1 und 3 wurde jedoch von der Mehrheit mit dem Hinweis auf die verschlechterte Haushaltslage abgelehnt. Jedoch fand ein Kompromißvorschlag, die Erhöhung des Kinderzuschlages in Verbindung mit der Herausnahme des erhöhten Kinderanteils im Ortszuschlag (die Einbeziehung in den Ortszuschlag war von der Bundesregierung im Entwurf eines Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vorgeschlagen) am 1. Oktober 1963 in Kraft zu setzen, eine Mehrheit.

3. Weihnachtsgeld

Der Antrag auf Gewährung eines Weihnachtsgeldes an Beamte in Höhe der für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich vereinbarten Zuwendungen wurde nicht nur mit den inzwischen allgemein üblich gewordenen Zahlungen in der Industrie und gewerblichen Wirtschaft, sondern auch mit der unterschiedlichen Behandlung von Bediensteten des öffentlichen Dienstes sowie mit der Tatsache begründet, daß infolge der zusätzlichen Kaufkraft in den Wochen vor Weihnachten preislische und psychologische Wirkungen auf die Beamten und ihre Familien eintreten würden. Nach einer vom Bundesministerium des Innern gefertigten Übersicht gewähren inzwischen alle Länder ihren Beamten und Versorgungsempfängern Weihnachtsszuwendungen in Höhe von 100 DM für Verheiratete und 80 DM für Ledige sowie 20 DM je zuschlagsberechtigtes Kind. Ein Antrag auf Gewährung eines entsprechenden Weihnachtsgeldes fand — trotz grundsätzlicher Übereinstimmung bei einer Mehrheit im Ausschuß in der Sache — wegen der augenblicklichen Haushaltslage keine Zustimmung.

4. Strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger

Die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger ist seit 1957 Gegenstand besoldungs-

rechtlicher Erörterungen. Bereits in der 3. Wahlperiode lagen entsprechende Anträge der Fraktionen der FDP und SPD vor. Die Fraktion der SPD hat am 24. Januar 1962 mit der Drucksache IV/145 erneut einen entsprechenden Antrag vorgelegt. Bei der Normierung der strukturellen Überleitung ergeben sich bei Einbeziehung des Personenkreises nach G 131 außerordentliche Schwierigkeiten. Die Länder haben — allerdings mit unterschiedlichen Anfangs- und Endstichtagen — die strukturelle Überleitung durchgeführt. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich nicht entschließen, die Überleitung ohne gründliche Vorbereitung zu beschließen, und regte deshalb, um die Beratung dieses Gesetzentwurfs nicht zu verzögern, die weitere Behandlung unter Beachtung des Zusammenhangs mit Fragen der Doppelversorgung nach der Sommerpause 1963 im Ausschuß für Inneres an. Über die Notwendigkeit einer strukturellen Überleitung der Versorgungsempfänger bestand allseitig grundsätzliche Übereinstimmung.

5. Technikerzulage

Von einer Minderheit des Ausschusses wurde beantragt, den Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12, sofern sie eine technische Ausbildung nachweisen und entsprechend eingesetzt sind, eine monatliche Zulage von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe zu gewähren. Dieser Antrag wurde mit den größeren Anforderungen in der Berufsausbildung und im Dienst, der Notwendigkeit einer ständigen privaten Fort- und Weiterbildung, der längeren und kostspieligeren Ausbildung und dem Arbeitskräftemangel in diesen Berufen begründet. Die Mehrheit des Ausschusses begründete ihre Ablehnung damit, daß eine allgemeine Heraushebung der Techniker Sonderforderungen zahlreicher anderer Beamtengruppen mit besonderer Ausbildung zur Folge habe; auch enthalten die meisten Besoldungsordnungen der Länder keine Technikerzulage. Den besonderen Anforderungen am Arbeitsplatz müßte der Stellenplan bzw. die Dienstpostenbewertung Rechnung tragen. Eine Konjunkturzulage könne nicht nur die Techniker, sondern müsse zwangsläufig bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation viele Berufsgruppen umfassen. Die bessere Bezahlung in der Privatindustrie könne ohnedies nicht durch die geforderten Beträge ausgeglichen werden. Eine klare Abgrenzung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst sei bei der Deutschen Bundesbahn nicht möglich. Im gehobenen Dienst trete in den Spitzenstellungen eine Verlagerung von der Ingenieur- zur Verwaltungstätigkeit ein; ein besoldungsmäßig anzuerkennender Unterschied bestehe in diesen Besoldungsgruppen nicht. Außerdem seien auch die Länder in ihrer überwiegenden Mehrheit der Auffassung, daß die Gewährung von Zulagen an eine bestimmte Beamtengruppe zwangsläufig auf weitere Beamtengruppen übergreifen würde.

Auch der Antrag, die Fußnote 1 in der Besoldungsgruppe A 9 als echte Technikerzulage — Wegfall der jetzigen Voraussetzung Ingenieurprüfung und Laufbahnprüfung — auszubauen, wurde abgelehnt.

6. Lehrerbesoldung

Der Antrag, die Lehrerbesoldung von der allgemeinen Besoldungsordnung durch Einführung einer besonderen Besoldungsordnung für Lehrer (L) zu trennen, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt. Dabei argumentierte die Mehrheit so, daß die Herausnahme einer Beamtengruppe aus der Besoldungsordnung A dazu führen müsse, daß weitere Beamtengruppen ähnliche Forderungen aufstellten. Der Grundsatz der Einheit der Beamtenbesoldung dürfte jedoch in der Besoldung nicht aufgegeben werden. Im übrigen seien auch die Folgerungen, die sich für die weitere Gesetzgebung der Länder ergeben würden, zu bedenken, wenn diese im Gegensatz zum Regierungsentwurf rahmenrechtlich zur Einführung einer besonderen Besoldungsordnung für Lehrer ermächtigt würden. Die Minderheit begründete ihre Auffassung mit der unterschiedlichen Ausbildung und Aufgabenstellung der Lehrer in den einzelnen Ländern und der Tatsache, daß die daraus von den Ländern in der Besoldung gezogenen und auch zukünftig zu ziehenden Folgerungen Ursache für die unterschiedliche Besoldungsentwicklung seien.

Der Antrag, bei Lehrern mit der Eingangsgruppe A 11 oder A 12 den Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 festzusetzen und beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 um vier Jahre hinauszuschieben, wurde abgelehnt. Mit der Annahme dieses Antrages sollte der Sonderstellung des Real- und Mittelschullehrers in den Ländern Rechnung getragen werden. Die Mehrheit begründete die Ablehnung mit dem Zusammenhang der BDA-Berechnung und der Gestaltung der Grundgehaltstabelle. Sofern die Kürzung des BDA zwischen A 10 und A 11 für einige Laufbahngruppen entfalle, müsse die Grundgehaltstabelle neu geschnitten werden, um Verzerrungen zu vermeiden und wieder ausgeglichene Relationen zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen herzustellen. Hierbei stünde aber auch die gesamte BDA-Berechnung zur Diskussion, die ohne gründliche Vorbereitung nicht entschieden werden könne.

V. Anregungen

1. Ein wesentlicher Punkt bei den Beratungen über Änderungen des Besoldungsgesetzes war die Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung beim Bund, in den Ländern und Gemeinden. Die Diskussion bezog dabei zwangsläufig auch die Wirkungen, Vor- und Nachteile der beabsichtigten Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes und die Erfahrungen mit dem § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit ein. Unbeschadet der unterschiedlichen Meinung zur Änderung des Artikels 75 GG bestand Übereinstimmung darüber, daß der Bewertung der Amtsgeschäfte und damit der Gestaltung der Organisations- und Stellenpläne große Bedeutung beizumessen sei. Die vom Deutschen Bundestag gelegentlich der Verabschiedung des Bundesbesoldungsgesetzes am 28. Juni 1957 angenommenen beiden Entschlüsse hatten das Ziel, bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen

Bundespost die Stellenpläne den tatsächlich vorhandenen Dienstposten anzugleichen. In der Folge mußte die Bundesregierung mehrere Kleine Anfragen und Fragen in der Fragestunde zum Stellenpuffer, den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen beantworten. Das mitgeteilte Ergebnis auf diesen Gebieten ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Deutschen Bundestages, wie sie in den Entschlüssen vom 28. Juni 1957 und der Fassung des § 21 Abs. 2 zum Ausdruck kommt, sowie den übereinstimmenden Willen nach einer möglichst einheitlichen Besoldung in Bund, Ländern und Gemeinden wenig befriedigend.

Der Ausschuß sann deshalb auf Mittel, um für die Zukunft möglichst folgendes sicherzustellen:

1. Eine möglichst einheitliche Bewertung der Amtsgeschäfte im Sinne eines gleichen besoldungsrechtlichen Leistungsprinzips in Bund, Ländern und Gemeinden.
2. Annähernd gleiche Beförderungsverhältnisse durch eine gegenseitige Abstimmung der Stellenpläne beim Bund und in den Ländern; Abbau des Stellenpuffers bei Bahn und Post.
3. Durch eine periodische Berichterstattung die beteiligten Behörden an diese Zielsetzung zu erinnern und dadurch einen gewissen Zwang auszuüben.

Obwohl weitgehende Übereinstimmung in der Zielsetzung bestand, konnte sich der Ausschuß nur mehrheitlich einigen. So wurde der Vorschlag, ein gleiches besoldungsrechtliches Leistungsprinzip in Bund, Ländern und Gemeinden dadurch anzustreben, daß die in den Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder enthaltenen Bewertungen von Amtsgeschäften nach ihrer Schwierigkeit, ihrem Verantwortungsgewicht und anderen Anforderungsarten zu einheitlichen Bewertungsrichtlinien zusammengefaßt und durch verbindliche Vorschriften für die Aufstellung und Verabschiedung von Organisations- und Stellenplänen ergänzt werden sollten, wegen der befürchteten Einschränkung des Haushaltsrechts von der Mehrheit abgelehnt. Von der Minderheit wurde dagegen geltend gemacht, daß erst durch solche Richtlinien die gesetzgebenden Körperschaften wieder in die Lage versetzt würden, ihre Kontrollrechte bei den Personalhaushaltsberatungen auszuüben. Der Vorschlag enthielt im übrigen ein konkretes Programm, wie die einzelnen Ressorts über Arbeitsbeschreibungen, Rangreihenverfahren, Bewertung und Gewichtung der einzelnen Anforderungsarten ein analytisches Verfahren zur einheitlichen Bewertung der Amtsgeschäfte im öffentlichen Dienst als Grundlage für die Gestaltung der Organisations- und Stellenpläne entwickeln sollten. Die Mehrheit des Ausschusses fand sich jedoch nur zu der Fassung der vorge-

legten Entschliebung unter 3. a) bereit. Der Bundesregierung soll dadurch freie Hand in der Auswahl des ihr richtig erscheinenden Verfahrens eingeräumt werden.

Auch der Vorschlag, bis zum Erlaß allgemeinverbindlicher Bewertungsrichtlinien und Vorschriften für die Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen den Haushaltsberatungen bei Bahn und Post die Ergebnisse der dortigen Bewertungsrichtlinien zugrunde zu legen und für die Beförderungs- und Besoldungsgruppen den Stellenpuffer bis 1967 auf 5 v. H. abzubauen, fand keine Mehrheit. Die Antragsteller wollten dabei den berechtigten Beschwerden zahlreicher höherwertig beschäftigter Beamten Rechnung tragen, die infolge des Planstellenpuffers bei Bahn und Post nicht in den Genuß einer tätigkeitsgerechten Besoldung kommen und denen auch die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 nicht helfen. Andererseits sind gerade die personalwirtschaftlichen Methoden der Personalbemessung und Dienstpostenbewertung in diesen Bereichen sehr weit entwickelt und durchaus — auch nach Äußerungen von Regierungssprechern in der Fragestunde — geeignet, als Unterlage für die Planstellenansätze zu dienen. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diese Fassung als zu weitgehende Bindung und Eingriff in die Haushaltsrechte ab. Die vorgelegte Entschliebung ersucht die Bundesregierung, lediglich die Stellenpläne der Bundesverwaltungen mit denen der Länder besser zu harmonisieren.

2. Die Beratung der strukturellen Überleitung der Versorgungsempfänger wurde von der Mehrheit des Ausschusses zurückgestellt. Der Ausschuß will noch vor den Sommerferien des Parlaments 1963 die Vorentscheidungen hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises und Amtsüberleitungen beim Fehlen vergleichbarer Ämter treffen, die notwendig sind, damit der Bundesminister des Innern zur Wiederaufnahme der Parlamentsarbeit im Oktober 1963 entsprechend der Bitte des Ausschusses für Inneres Formulierungshilfe leisten kann.
3. Bei den Beratungen der Besoldungsordnungen A und B war der Ausschuß der Meinung, daß das Ziel des Gesetzgebers beim Besoldungsgesetz 1957, die Vielfalt der Amtsbezeichnungen abzubauen, nicht voll erreicht sei. Durch das Hinzufügen neuer Amtsbezeichnungen in dem vorliegenden Änderungsgesetz verstärkte sich dieser Eindruck. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen Änderung des Besoldungsgesetzes müsse deshalb erneut versucht werden, Amtsbezeichnungen soweit wie möglich zusammenzufassen. Gleichzeitig solle geprüft werden, ob bei den Amtsbezeichnungen die Wortteile „Ober“ und „Haupt“ nicht einheitlich eingefügt werden können.

Bonn, den 20. Juni 1963

Gscheidle

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/625 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Rechte aus Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin oder in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands — Drucksache IV/1031 — auf Grund der Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) einheitliche Richtlinien zur Bewertung der Dienstposten innerhalb des Bundesdienstes

zu erarbeiten und gleichzeitig entsprechende Verhandlungen mit den Ländern zu führen, um auch in den Ländern und in den Kommunalverwaltungen die vielfach stark voneinander abweichenden Bewertungen der Dienstposten zu beseitigen,

- b) die Stellenpläne der Bundesverwaltungen mit denen der Länder besser zu harmonisieren,
- c) dem Deutschen Bundestag am Ende eines jeden Jahres über den Stand der Maßnahmen zu a) und b) zu berichten;

4. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1963

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender

Gscheidle
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache IV/625 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961* (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.“

2. In § 3 wird hinter dem Wort „Ernennung“ eingefügt:

„oder ihre Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes,“.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines **Zweiten** Gesetzes zur Änderung **beamtenrechtlicher** und **besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch das **Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 21. Februar 1963** (Bundesgesetzbl. I S. 132), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. un verändert

2. In § 3 wird hinter dem Wort „Ernennung“ eingefügt:

„oder ihre Versetzung, **ihre** Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes,“.

3. un verändert

Entwurf

4. § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neugefaßt:
- „4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt.“
5. In § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der Nummer 3 folgende Nummern 3 bis 5:
- „3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
 4. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teil-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 6 Abs. 3 **wird wie folgt geändert und ergänzt:**
- ◆ a) Nummer 4 wird wie folgt neugefaßt:
- „4. nach Vollendung dies siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
- a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,**
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;“
- b) **Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:**
- „5. **Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.**“
- c) **In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.**
5. In § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der Nummern
- ◆ **2 und 3 folgende Nummern 2 bis 6:**
- „2. **im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,**
 3. **im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,**
 4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
 5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- **oder Fernmelde**unternehmen, die

Entwurf

weise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,

5. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Berücksichtigung von Dienstzeiten“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe,

- b) *in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 auch solche Tätigkeiten, die von Beamten aus einer Einheitslaufbahn oder von Aufstiegsbeamten nach Ablegung der für die Anstellung in einer dieser Besoldungsgruppen oder für den Aufstieg vorgeschriebenen Prüfung*

abgeleistet worden sind.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,

6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise **wesentlich** beteiligt ist.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,

- b) **bei** Beamten einer Einheitslaufbahn oder **bei** Aufstiegsbeamten auch **die** Tätigkeiten nach Ablegung der für die **Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe** vorgeschriebenen Prüfung, **wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.**“

7. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „wohnen“ die Worte „und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht“ eingefügt.	8. unverändert
9. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:	9. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „in Abständen von drei Jahren“ eingefügt.	a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „in Abständen von zwei Jahren“ eingefügt.
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sonderzwecke“ ein Komma und die Worte „die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind“ eingefügt.	b) unverändert
10. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	10. unverändert
„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“	
11. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:	11. unverändert
„Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde.“	
12. § 16 wird gestrichen.	12. unverändert
13. § 17 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.“	
b) Absatz 4 wird gestrichen.	
14. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:	14. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel“ gestrichen.	a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel“ gestrichen; das Wort „hundert“ wird durch „hundertfünfundzwanzig“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,“.

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.“

- d) Vor Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hundert“ durch „hundertfünfundzwanzig“ ersetzt.

- e) Vor Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfundvierzig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

15. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

15. unverändert

- a) In Absatz 2 wird „(§ 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.

- b) An die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt folgender neuer Absatz:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

kapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.“

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die
◆ Worte „Abs. 2“ gestrichen. 16. un verändert

17. § 21 wird wie folgt geändert:

Nummer 17 entfällt

a) In Absatz 1 werden die Worte „und nach Absatz 2“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

18. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 18. un verändert

◆ „(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.“

19. An die Stelle des § 25 Abs. 2 treten folgende
◆ Absätze 2 bis 4: 19. un verändert

„(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu 200 DM gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 7 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt.“

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.“

22. Nach § 28 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2

19a. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stände nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift neben dem Beamten auch seinem Ehegatten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3) Haushaltszuschlag zu, so wird nur der höhere Zuschlag gewährt.“

20. unverändert

21. unverändert

22. Nach § 28 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs **und eines sich anschließenden Inlandsaufenthalts aus in seiner Person liegenden Gründen** erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich

Entwurf

Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu.“

23. In § 29 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.“

24. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;“,

b) in Nummer 2 werden die Worte „der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;“ ersetzt durch die Worte „in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleitet worden ist;“,

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) unverändert

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) **Hinter Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:**

„§ 28 a Abs. 1 bleibt unberührt.“

b) **Als letzter Satz wird angefügt:**

„Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.“

24. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) unverändert

b) **einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,**

Entwurf

- b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- c) im Dienst der Bundeswehr *als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit* oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;“

- d) Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.“

- e) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- 24a. In § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.“

25. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach den § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

26. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
◆ „Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.“
26. unverändert
27. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) In Satz 1 wird das Wort „hundertzwanzig“ ersetzt durch das Wort „hundertfünfundzwanzig“.
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Endgrundgehalt eines Volksschullehrers darf den Betrag von zweihundertfünfzig v. H., das Endgrundgehalt eines Mittelschullehrers den Betrag von zweihundertneunundsiebzig v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 1 nicht übersteigen; diese Begrenzung gilt nicht für Lehrer mit herausgehobener Funktion (z. B. Schulleiter, Rektoren).“
27. Nummer 27 entfällt
28. In § 57 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.
◆
28. unverändert
29. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
- 29a. In Anlage I, Besoldungsgruppe B 1 wird der
◆ Grundgehaltssatz „1846 DM“ durch „1852 DM“ ersetzt.
30. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:
I. Bundesbesoldungsordnung A
1. In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen:
„Bahnwärter“.
2. In Besoldungsgruppe 2 wird gestrichen:
„Oberbahnwärter“
und eingefügt:
„Bahnwärter“.
In der Fußnote¹⁾ wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „20“.
3. In Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt:
„Oberbahnwärter“.
30. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:
◆ I. Bundesbesoldungsordnung A
1. In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen:
„Bahnwärter“.
Unter „Mittelbarer Bundesdienst“ wird eingefügt:
„Museumsaufseher“.
2. In Besoldungsgruppe 2 wird gestrichen:
„Oberbahnwärter“.
Es werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Bahnwärter“
Mittelbarer Bundesdienst
„Museumsoberaufseher“.
3. In Besoldungsgruppe 3 werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Oberbahnwärter“
„Panzerwart“
Mittelbarer Bundesdienst
„Museumshauptaufseher“.

Entwurf

4. In Besoldungsgruppe 4 wird gestrichen:
„Gleismeister“.

In der Fußnote ¹⁾ wird die Zahl „23,11“ ersetzt durch die Zahl „25“.

5. In Besoldungsgruppe 5, Fußnote ²⁾ wird die Zahl „11,56“ ersetzt durch die Zahl „12“.

6. In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
„Gleisobermeister“.

In der Fußnote ¹⁾ wird die Zahl „23,11“ ersetzt durch die Zahl „25“.

7. In Besoldungsgruppe 8 werden eingefügt:

„Oberfähnrich“
„Oberfähnrich zur See“.

8. Die Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe 9 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Beamte und Soldaten, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 DM. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.“

9. In Besoldungsgruppe 11 wird nach „Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)“ ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht und folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Erhält in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 36 DM.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In Besoldungsgruppe 4 wird gestrichen:
„Gleismeister“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

„Panzeroberwart“

„Mittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister“.

Unternummer 5 entfällt

6. In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
„Gleisobermeister“.

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. **In** Besoldungsgruppe 9 **werden eingefügt:**

Mittelbarer Bundesdienst

„Archivinspektor“

„Bibliotheksinspektor“.

- 8a. In** Besoldungsgruppe 10 **werden eingefügt:**

Mittelbarer Bundesdienst

„Archivoberinspektor“

„Bibliotheksoberinspektor“.

9. In Besoldungsgruppe 11 wird nach „Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)“ ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht und folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Erhält in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 38 DM.“

Es werden eingefügt:

Mittelbarer Bundesdienst

„Archivamtman“

„Bibliotheksamtman“.

- 9a. In** Besoldungsgruppe 12 **werden eingefügt:**

Unmittelbarer Bundesdienst

„Archivoberamtman“

„Bibliotheksoberamtman“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. In Besoldungsgruppe 13 wird gestrichen:
„Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz“.

Es werden eingefügt:

„Fachschuldirektor¹⁾“
„Regierungsgeologe“.

Hinter „Studienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen und ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

„¹⁾ Studienräte, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, und Fachschuldirektoren, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist, erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“

Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.

Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾.

11. In Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:

„Oberregierungsapotheker“
„Oberregierungsgeologe“
„Studiendirektor“.

10. In Besoldungsgruppe 13 wird gestrichen:
„Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst
„Fachschuldirektor¹⁾“
„Regierungsgeologe“.

Mittelbarer Bundesdienst

„Archivrat“
„Bibliotheksrat“
„Kustos“
„Wissenschaftlicher Rat“.

Hinter „Studienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen und ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

„¹⁾ Studienräte, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, und Fachschuldirektoren, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist, erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 108 DM.“

Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.

Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾.

Hinter „Bankrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

11. In Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst
„Oberregierungsapotheker“
„Oberregierungsgeologe“
„Studiendirektor“

Mittelbarer Bundesdienst

„Bibliotheksoberrat“
„Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)“
„Oberarchivrat“
„Oberkustos“
„Wissenschaftlicher Oberrat“.

Entwurf

Hinter „Legationsrat Erster Klasse“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.

Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾.

Hinter „Oberstudienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

12. In Besoldungsgruppe 15 werden gestrichen:

„Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Es werden eingefügt:

„Archivdirektor“

„Regierungsvermessungsdirektor“

„Flottillenapotheker“.

Hinter „Botschaftsrat“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“.

Hinter „Oberstudiendirektor“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hinter „Legationsrat Erster Klasse“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.

Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾.

Hinter „Oberstudienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

Hinter „Bankoberrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

12. In Besoldungsgruppe 15 werden gestrichen:

„Direktor beim Deutschen Patentamt“

„Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

„Archivdirektor“

„Regierungsvermessungsdirektor“

„Flottillenapotheker“

Mittelbarer Bundesdienst

„Bibliotheksdirektor“

„Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

„Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

„Direktor des Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

„Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 16)“.

Hinter „Botschaftsrat“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“.

Hinter „Oberstudiendirektor“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

Entwurf

13. In Besoldungsgruppe 16 werden gestrichen:
- „Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde“
- „Direktor des Bundesarchivs“
- „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“
- „Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut“
- „Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“
- „Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
- „Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“
- „Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“.

Es werden eingefügt:

- „Direktor beim Bundeskartellamt¹⁾“
- „Direktor des Institutes für Landeskunde“
- „Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen“
- „Leitender Regierungskriminaldirektor“
- „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. In Besoldungsgruppe 16 werden gestrichen:
- „Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde“
- „Direktor des Bundesarchivs“
- „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“
- „Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut“
- „Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“
- „Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
- „Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“
- „Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“
- „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“.**

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

- „Direktor beim Bundeskartellamt¹⁾“
- „Direktor des Institutes für Landeskunde“
- „Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen“
- „Leitender Regierungskriminaldirektor“
- „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“
- „Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes²⁾“**
- „Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes²⁾“**
- „Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes²⁾“**
- „Vizepräsident einer Bundesbahndirektion²⁾“**
- „Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 angehört)²⁾“**
- „Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung²⁾“**

Entwurf

„Flottenapotheker“.

Es *wird* folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.“

II. Bundesbesoldungsordnung B

1. In Besoldungsgruppe 1 *wird* gestrichen:

„Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau“.

Es werden eingefügt:

„Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„**Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes²⁾**“

„Flottenapotheker“

Mittelbarer Bundesdienst

„**Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15)**“

„**Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 angehört)²⁾**“.

Es **werden** folgende Fußnoten angefügt:

„¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.“

²⁾ **Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.“**

Im Anhang zur Besoldungsordnung A werden bei der Besoldungsgruppe 16 unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ gestrichen:

„**Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion**“

„**Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes**“

„**Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes**“

„**Vizepräsident einer Bundesbahndirektion**“

„**Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes**“.

II. Bundesbesoldungsordnung B

1. In Besoldungsgruppe 1 **werden** gestrichen:

„**Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau**“

„Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau“.

Es werden eingefügt:

„Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Entwurf

2. In Besoldungsgruppe 2 werden eingefügt:

„Direktor des Bundesarchivs“

„Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut“

„Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“

„Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“

„Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“

„Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau“.

3. In Besoldungsgruppe 3 wird gestrichen:

„Präsident der Bundesdruckerei“.

Es werden eingefügt:

„Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“

„Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“

„Vizepräsident des Bundeskartellamtes ¹⁾“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In Besoldungsgruppe 2 werden eingefügt:

„Direktor des Bundesarchivs“

„Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut“

„Erster Direktor **und Professor** der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“

„Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“

„Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“

„Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau“

„**Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes**“.

In die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

3. In Besoldungsgruppe 3 **werden** gestrichen:

„Präsident der Bundesdruckerei“

„**Präsident des Bundesverwaltungsamtes**“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

„Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“

„**Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik**“

„Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“

„**Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost**“

„Vizepräsident des Bundeskartellamtes ¹⁾“

Entwurf

Hinter „Direktor im Bundesnachrichtendienst“ wird als Klammerzusatz angefügt:
„(soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.“

4. In Besoldungsgruppe 5 werden eingefügt:

„Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung“

„Direktor im Bundesnachrichtendienst (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“

„Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“

„Präsident der Bundesdruckerei“

„Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“.

5. In Besoldungsgruppe 6 werden eingefügt:

„Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“

„Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Admiralstabsarzt“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

6. In Besoldungsgruppe 7 werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
„Präsident des Bundeskartellamtes“
„Vizepräsident des Bundesgerichtshofes“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

„Generaldirektor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“

„Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.“

4. In Besoldungsgruppe 5 wird gestrichen:

„Bundesdisziplinaranwalt“.

Es werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:

„Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung“

„Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst“

„Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“

„Präsident der Bundesdruckerei“

„Präsident des Bundesverwaltungsamtes“

„Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“.

5. In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:

„Präsident des Bundeswehersatzamtes“.

Es werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:

„Bundesdisziplinaranwalt“

„Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“

„Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes“

„Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Admiralstabsarzt“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Unter „Mittelbarer Bundesdienst“ wird eingefügt:

„Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ¹⁾“.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 8.“

7. In Besoldungsgruppe 8 werden eingefügt:

„Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“

„Admiraloberstabsarzt“.

8. In der Besoldungsgruppe 10 wird gestrichen:

„Unterstaatssekretär“.

7. In Besoldungsgruppe 8 werden **unter „Unmittelbarer Bundesdienst“** eingefügt:

„Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“

„Admiraloberstabsarzt“.

8. **unverändert**

30a. Die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes
 ◆ **wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.**

31. Die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes
 ◆ **wird durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.**

31. **unverändert**

32. Die Anlage IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 ◆

32. **unverändert**

bisherige Besoldungsgruppe	bisherige Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
		Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
a) A 3b	Kartographenamtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
b) A 4b 1	Kartographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
c) A 4c 2	Kartographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor

§ 2

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Überleitungsübersicht.

(2) Die Erhöhung der Grundgehälter, die sich aus diesem Gesetz gegenüber dem Tag vor seinem Inkrafttreten ergibt, beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 2

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Überleitungsübersicht.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

§ 3

(1) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten, Richters oder Soldaten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 6 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

(2) *Bleibt das neue Grundgehalt auf Grund sonstiger Vorschriften dieses Gesetzes hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten nach den bisherigen Vorschriften zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe dieses Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist.*

§ 4

Die den Beamten, Richtern und Soldaten auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge werden ihnen ohne Anrechnung auf Ansprüche nach diesem Gesetz belassen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

(1) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten, Richters oder Soldaten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 6 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

Absatz 2 entfällt

(3) Beamte mit Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1, denen wegen der Zugehörigkeit ihres dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kaufkraftausgleich gewährt worden ist, erhalten eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Zulage. Diese beträgt zwei Drittel des Minderbetrages gegenüber den Dienstbezügen zuzüglich des Kaufkraftausgleichs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit Wirkung vom 1. April 1964 ein Drittel des Minderbetrages. Sie vermindert sich um alle Erhöhungen der Dienstbezüge und entfällt mit dem Wegfall des dienstlichen Wohnsitzes in dem betreffenden Währungsgebiet, spätestens mit dem 31. Dezember 1964.

§ 4

entfällt

§ 4 a

Hat ein Beamter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland bei Inkrafttreten des § 1 Nr. 22 einen Heimaturlaub oder einen Inlandsaufenthalt im Sinne der bezeichneten Vorschrift bereits angetreten, so bemessen sich die Dienstbezüge für die Dauer dieses Heimaturlaubs oder Inlandsaufenthalts noch nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 4 b

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 wird die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 5

unverändert

Entwurf

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 32 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 1 Nr. 32 tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

entfällt hier
siehe Artikel VI

§ 7

entfällt
vergleiche Artikel VII

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 112 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“
2. Dem § 114 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.“
3. In § 156 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „Ortsklasse A“ die Worte „, im Gebiet von Berlin mit dem Satz für die Ortsklasse S“ eingefügt.
4. In § 181 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114“ ersetzt.

Artikel III

Auf Bundesbeamte und Beamte der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) genannten Verwaltungen findet § 3 a des Gesetzes zum Schutze der Rechte aus Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern und der Beamten mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder in der sowjetischen Besatzungszone vom 8. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1611) in der Fassung des Artikels I des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 83) entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern.

Artikel IV

Das Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage vom 3. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Versorgungsempfängern die Versorgungsbezüge einschließlich des Kinderzuschlages vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulagen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Überbrückungszulage für den Monat Dezember 1962 um dreißig vom Hundert zu erhöhen.“

Artikel V

§ 5 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abordnung oder Versetzung eines Beamten

1. aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,
2. aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Bundesvermögens- und Bauverwaltung) in den Dienstbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abordnung oder Versetzung eines Beamten im Bereich desselben Dienstherrn zulässig. Das gleiche gilt für die Abordnung oder Versetzung aus einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung.

(2) Vor der Abordnung oder Versetzung ist der Beamte zu hören. Die Abordnung oder Versetzung ist von der obersten Dienstbehörde zu verfügen.

(3) Dem Antrag eines nach den Absätzen 1 und 2 versetzten Beamten auf Rückversetzung soll stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Artikel I § 1 Nr. 32 mit Wirkung vom 1. April 1957,
2. Artikel IV mit Wirkung vom 1. Dezember 1962,
3. Artikel II Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
4. Artikel III mit Wirkung vom 1. Februar 1963,
5. Artikel I § 1 Nr. 2 bis 18, 24 bis 30, §§ 2, 3 Abs. 1, § 4 b sowie Artikel II Nr. 1, 2, 4 mit Wirkung vom 1. April 1963, die Erhöhung des Kinderzuschlages (Artikel I § 1 Nr. 14 Buchstabe g) jedoch am 1. Oktober 1963,
6. Artikel I § 1 Nr. 1, 19 bis 23, 31 sowie § 3 Abs. 3 und § 4 a am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats,
7. Artikel I § 5 sowie die Artikel V und VI am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
8. Artikel I § 1 Nr. 30 a am 1. Oktober 1963.

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	246	306	328
		A	209	263	284
		B	172	220	239
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	191	248	270
		A	160	211	232
		B	129	174	193
II	A 11 bis A 14	S	154	204	226
		A	130	173	194
		B	106	142	161
III	A 7 bis A 10	S	126	166	188
		A	105	141	162
		B	84	116	135
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179
		A	100	134	155
		B	80	111	130

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

- in Ortsklasse S um je 29 DM,
- in Ortsklasse A um je 27 DM,
- in Ortsklasse B um je 24 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

- in Ortsklasse S um je 37 DM,
- in Ortsklasse A um je 35 DM,
- in Ortsklasse B um je 31 DM.

Anlage 2

Auslandszulage (§ 25 BBesG)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	290	340	390	490	540	590	690	790	890	990
A 5/6	335	390	445	550	605	660	765	870	970	1070
A 7/8	380	440	500	610	670	730	840	950	1050	1150
A 9	440	505	570	685	750	815	935	1050	1150	1250
A 10	500	570	640	760	830	900	1030	1150	1250	1350
A 11	560	635	710	835	910	985	1125	1250	1350	1450
A 12	620	700	780	910	990	1070	1220	1350	1450	1550
A 13	680	765	850	985	1070	1155	1315	1450	1550	1650
A 14	740	830	920	1060	1150	1240	1410	1550	1650	1750
A 15	800	895	990	1135	1230	1325	1505	1650	1750	1850
A 16 bis B 4	860	960	1060	1210	1310	1410	1600	1750	1850	1950
B 5 bis B 7	920	1025	1130	1285	1390	1495	1695	1850	1950	2050
B 8 und höher	980	1090	1200	1360	1470	1580	1790	1950	2050	2150

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Bahnwärter	A 1	—	A 2
2	Oberbahnwärter	A 2	—	A 3
3	Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	Regierungsdirektor	—
4	Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 15	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 16
5	Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	A 15	—	B 1
6	Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 15	—	B 1
7	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 15	—	B 1
8	Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde	A 16	Direktor des Institutes für Landeskunde	—
9	Direktor des Bundesarchivs	A 16	—	B 2
10	Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom	A 16	—	B 3
11	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut	A 16	Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut	B 2
12	Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)	A 16	Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)	B 2
13	Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
14	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	A 16	—	B 2
15	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	A 16	—	B 2
16	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 16	—	B 2
17	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
18	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung	A 16	—	B 5
19	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde	A 16	—	B 2
20	Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost	A 16	—	B 3
21	Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau	B 1	Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau	B 2
22	Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
23	Präsident der Bundesdruckerei	B 3	—	B 5
24	Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	B 3	Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	—
25	Präsident des Bundesverwaltungsamtes	B 3	—	B 5
26	Bundesdisziplinaranwalt	B 5	—	B 6
27	Präsident des Bundesgesundheitsamtes	B 6	Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes	—

A n l a g e 4

(zu Artikel I § 4 b)

— Übergangsregelung für die Zeit
vom 1. April bis 30. September 1963 —

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)		
			Monatsbeträge in DM								
I a	B 7 bis B 11	S	246	306	331						
		A	209	263	287						
		B	172	220	242						
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	191	248	273						
		A	160	211	235						
		B	129	174	196						
II	A 11 bis A 14	S	154	204	229						
		A	130	173	197						
		B	106	142	164						
III	A 7 bis A 10	S	126	166	191						
		A	105	141	165						
		B	84	116	138						
IV	A 1 bis A 6	S	113	148	173						
		A	95	127	151						
		B	77	106	128						

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM,

in Ortsklasse B um je 34 DM.